

Rottalbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberrot

Amtliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung. Herausgeber: Bürgermeisteramt Oberrot. Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, 74568 Blaufenken, Postfach 11 03, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisteramt Oberrot, Rottalstraße 44, Tel. 0 79 77/74-0, Telefax 0 79 77/74 44



Oberrot

„... leben und arbeiten im Rottal“



63. Jahrgang

DONNERSTAG, den 27. Januar 2022

Nummer 4

Zutritt zum Rathaus mit Einschränkungen auch weiterhin möglich!

Seit Mittwoch, 17. November 2021 gilt in Baden-Württemberg aufgrund der gestiegenen Auslastung von Intensivbetten durch Covid-19-Patienten die Alarmstufe. Aufgrund dieser Entwicklung ist der Zutritt zum Rathaus beschränkt.

Bitte besuchen Sie das Rathaus nur in unbedingt erforderlichen Angelegenheiten und vereinbaren dazu vorab telefonisch einen Termin. Bei allen anderen Anliegen nutzen Sie Telefon, Telefax oder E-Mail. Die Kontaktdaten unserer Sachbearbeiter finden Sie unter www.oberrot.de.

Besucherinnen und Besucher müssen entweder geimpft oder genesen sein oder alternativ einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest bzw. einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen. Durch diese Regelung kann der Begegnungsverkehr im Haus besser kontrolliert werden. Dies dient sowohl dem Schutz der Bürger/innen als auch der Mitarbeiter und damit der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Ihre Gemeindeverwaltung Oberrot

Der Landkreis informiert:

7-Tages-Inzidenz im Landkreis an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall überschreitet den Schwellenwert 500 erneut. Seit Freitag, 21.01.2022 gelten deshalb weitergehende Beschränkungen im Landkreis.

Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes sieht in Stadt- und Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt, weitergehende lokale Beschränkungen vor. Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis liegt seit Mittwoch, 19.01.2022 und damit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über diesem Schwellenwert.

Das Landratsamt stellt die Inzidenz mittels öffentlicher Bekanntmachung fest.

Seit Freitag, 21.01.2022, gilt deshalb neben den bisherigen Beschränkungen Folgendes:

- Nichtimmunisierte Personen, also Personen, die weder im definierten Sinne gegen COVID-19 geimpft noch genesen sind, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr nur bei Vorliegen eines der in § 17a Abs. 2 CoronaVO genannten triftigen Grundes gestattet. Dazu zählt beispielsweise der Weg zur Arbeit oder der Besuch von Ehegatten oder Lebenspartnern.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg sowie aus etwaiger aufgrund dieser erlassenen Verordnungen. Die Regelungen der Alarmstufe II gelten in Baden-Württemberg vorerst bis zum 1. Februar 2022.

Eine Übersicht mit allen derzeit geltenden Regelungen ist auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg zu finden https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes ist auf der Homepage www.LRASHA.de unter Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen eingestellt.



Bereitschaftsdienst



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen (jeweils von 8.00 bis 22.00 Uhr) wird von der Notfallpraxis Schwäbisch Hall am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall und von der Notfallpraxis Crailsheim, Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim durchgeführt.

Die zentrale Rufnummer unter der in der Nacht und an den Wochenenden und Feiertagen der diensthabende Arzt zu erreichen ist, lautet 116 117.

Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche

Zentrale Notfallpraxis am Diakoniekrankenhaus Schwäbisch Hall, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall
 Öffnungszeiten: jeweils an den Wochenenden und Feiertagen von 9.00 bis 15.00 Uhr. Eltern können ohne Voranmeldung mit ihren Kindern in die Notfallpraxis kommen
 Zentrale Rufnummer 116 117.

HNO-ärztlicher Notfalldienst

HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20-26, 74078 Heilbronn, Tel. 116 117.
 Öffnungszeiten der Notfallpraxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 20.00 Uhr. Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der augenärztliche Notdienst ist täglich unter der Nummer 116 117 abzufragen.



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Tel.-Nr. 0711/7877799 abzufragen.



Apotheke

Unter der (aus dem deutschen Festnetz kostenfreien) Rufnummer 0800/0022833 können Sie erfragen, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat.

Wochenenddienst der Kirchl. Sozialstation Gaildorf

Die Sozialstation Gaildorf, Team Rottal, Erlenhofer Straße 2, 74427 Fichtenberg, ist erreichbar unter Tel. 07971/4216.

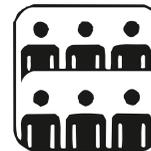
Pflegestützpunkt Landkreis Schwäbisch Hall

Neutrale und kostenfreie Beratung und Information zu Fragen bei Pflege und Hilfen im Alltag: Mo. bis Do., Tel. 0791/755-7888, E-Mail: pflegestuetzpunkt@lrasha.de, Homepage www.psp-sha.de

Dran denken .../ Terminvorschau



Tag	Art der Veranstaltung / Ort	Uhrzeit
Fr., 28.1.	Rest- u. Biomüllabfuhr	ab 6.00 Uhr
Fr., 28.1.	AH-Turnier Ü45 FC Oberrot	abgesagt
Sa., 29.1.	AH-Turnier Ü32 FC Oberrot	abgesagt
Sa., 29.1.	Feier Jahrestag Seniorenclub Oberrot	abgesagt
So., 30.1.	FCO-Jugendturnier für F- und E-Jugend	abgesagt
Mi., 2.2.	Kommunales Testzentrum geöffnet / Oberer Vereinsraum Kulturhalle	18.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 2.2.	Hauptversammlung Forstbetriebsgemeinschaft Waldbauverein	abgesagt
Mo., 7.2.	Amtseinsetzung BM Keilhofer (GR-Sitzung) / Kulturhalle	19.00 Uhr
Fr., 11.2.	Rest- u. Biomüllabfuhr	ab 6.00 Uhr
Mo., 14.2.	Pferdemarkt in Gaildorf	abgesagt



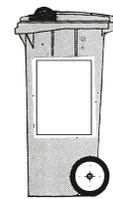
Sitzung des Gemeinderats am Montag, 21. Februar 2022

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, 21. Februar statt. Anträge und Vorhaben, die in dieser Sitzung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens **Freitag, 4. Februar 2022** bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Mülltermine



Gelber Sack
Mi., 16.2.2022



Leerung Rest- und Biomüll und Grünabfälle
Fr., 28.1.2022
+ 11.2.2022

Papiertonne
Do., 17.2.2022

Öffnungszeiten Wertstoffhof und Häckselplatz:

mittwochs von 17.00 bis 19.00 Uhr
 samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeit des kommunalen Schnelltestzentrums im oberen Vereinsraum der Kultur- und Festhalle

Die Gemeinde Oberrot bietet **derzeit an jedem Mittwoch von 18.00 bis 19.00 Uhr** in der Kultur- und Festhalle allen Bürger*innen kostenlose Corona-Schnelltests an. Die Tests werden von geschultem Personal des DRK-Ortsvereins Fichtenberg durchgeführt und finden im oberen Vereinsraum der Kultur- und Festhalle statt.

Eine Anmeldung ist bis auf Weiteres nicht erforderlich. Um aber einen schnellen und unkomplizierten Ablauf zu ermöglichen, bitten wir Sie sich im Voraus die Corona-Warn-App auf Ihr Smartphone zu laden und wie folgt vorzugehen:

- ◆ Sie lassen sich testen
- ◆ Schnelltestprofil anlegen
- ◆ Datenschutz bestätigen
- ◆ Persönliche Daten eingeben

Achten Sie bitte auf die Hygiene- und Abstandsregeln. Der Eintritt zum Schnelltestzentrum erfolgt nur, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit. Das Land schreibt zwingend eine Kontaktnachverfolgung vor, das heißt die Personen müssen sich bei Ankunft registrieren. Wer die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder offensichtlich falsche Angaben macht, kann nicht getestet werden. Ferner ist die Gemeinde auch verpflichtet, die positiven Antigen-Tests umgehend dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Gemeinde Oberrot bedankt sich herzlich bei den ehrenamtlichen Helfer*innen des DRK-Ortsvereins Fichtenberg für die Unterstützung.

Bewegungsjagd am Fornsbach am Samstag, 29. Januar 2022

Am Samstag, 29.1.2022 findet in der Zeit von ca. 9.00 - 15.30 Uhr beiderseits des Fornsbaches eine revierübergreifende Bewegungsjagd auf Murrhardter und Oberroter Seite statt. Waldbesitzer und Freizeitnutzer werden gebeten, den Jagdbereich in der Zeit möglichst zu meiden.



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oberrot nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Oberrot, Rottalstraße 44, 74420 Oberrot, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bereits für vergangene Wahlen eingelegte Widersprüche behalten bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Oberrot, Rottalstraße 44, 74420 Oberrot, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Oberrot, Rottalstraße 44, 74420 Oberrot, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Oberrot, Rottalstraße 44, 74420 Oberrot eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Oberrot, Rottalstraße 44, 74420 Oberrot eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Abfallgebührenbescheide werden verschickt sowie Hinweis auf die Einführung Pflichtleerungen ab 01.01.2022

Am Mittwoch, 02.02.2022 verschickt das Landratsamt rund 69.200 Abfallgebührenbescheide an Hauseigentümer, Hausverwalter und Gewerbebetriebe im Landkreis.

Wie bereits berichtet ist erneut eine Gebührenanpassung zum 1. Januar 2022 unumgänglich. Zudem werden ab diesem Zeitpunkt zwei Leerungen einer 60-l-Restmülltonne pro gemeldeter Person und Jahr in der Pflichtgebühr enthalten sein (Pflichtleerungsgebühr). Diese anteiligen Pflichtleerungsgebühren werden im Bescheid separat ausgewiesen. (Bsp. 4 Personen entspricht 8 Pflichtleerungen einer 60-l-Restmülltonne à 2,31 € = 18,48 € anteilige Pflichtleerungsgebühr/Jahr).

Der Kreistag hat dies in seiner Sitzung am 30.11.2020 und 11.05.2021 beschlossen. Gründe sind die allgemeine Kostensteigerung sowie steigende Preise für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen und sinkende Erlöse.

Es werden weiterhin alle stattgefundenen Leerungen im Abfallgebührenbescheid ausgewiesen. Diese bilden die Basis für die Vorauszahlung des Folgejahres. Daher werden für die Vorauszahlung der Abfallgebühren 2022 die, in der Personenpflichtgebühr enthaltenen Pflichtleerungsgebühren, bei der Leistungs- bzw. Leerungsgebühr für die Restmülltonnen wieder in Abzug gebracht.

Die Gebührenabrechnung 2021 erfolgt noch in der gewohnten Weise.

Nach dem Versand der Abfallgebührenbescheide geht es in der Abfallwirtschaft oft turbulent zu und es kann sein, dass alle Telefonleitungen besetzt sind. Das Amt für Abfallwirtschaft bittet um Geduld und gibt den Tipp, den ersten Ansturm abzuwarten! Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen und solange bleibt auch Zeit für Fragen.

Ausführliche Informationen zu den Abfallgebühren sind im aktuellen Abfallkalender zu finden. Unter der Sammelrufnummer (0791) 755-8811 werden Fragen zur Grundgebühr beantwortet. Wer wegen der berechneten Tonnenleerungen anruft, soll die Nummer (0791) 755-8822 wählen und vorher schon die Chipnummer der Mülltonne notieren, diese beginnt mit 004000000

Anfragen sind auch per Fax möglich unter der Nummer (0791) 755-7373 oder per E-Mail an abfallwirtschaftsamt@LRASHA.de. Die Müllgebühren im Landkreis Schwäbisch Hall setzen sich ab 01.01.2022 wie folgt zusammen:

Pflichtgebühr (Jahresgebühr für Wohngrundstücke)

• 1 Person/Grundstück =	79,75 EUR/Jahr
• 2 Personen/Grundstück =	111,75 EUR/Jahr
• 3 Personen/Grundstück =	138,50 EUR/Jahr
• 4 Personen/Grundstück =	165,00 EUR/Jahr
• 5 Personen/Grundstück =	191,50 EUR/Jahr
• 6 Personen/Grundstück =	218,00 EUR/Jahr
• 7 Personen/Grundstück =	245,00 EUR/Jahr
• jede weitere Person =	31,75 EUR/Jahr
• bewohnbare Grundstücke =	80,00 EUR/Jahr

Jahrespflichtgebühr für Freiberufliche, Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

• 60-l-Restmüllbehälter =	58,25 EUR
• 120-l-Restmüllbehälter =	116,50 EUR
• 240-l-Restmüllbehälter =	233,00 EUR
• 1.100-l-Restmüllbehälter	
14-tägliche Leerung =	995,00 EUR
• 1.100-l-Restmüllbehälter	
wöchentliche Leerung =	1.990,00 EUR
• Kleingewerbe =	25,25 EUR

Mengengebühr nach Tonnengröße

• 60-l-Restmüllbehälter =	2,31 EUR/Leerung
• 120-l-Restmüllbehälter =	4,62 EUR/Leerung
• 240-l-Restmüllbehälter =	9,24 EUR/Leerung
• 1.100-l-Restmüllbehälter =	42,00 EUR/Leerung
• 60-l-Biomüllbehälter =	1,52 EUR/Leerung
• 120-l-Biomüllbehälter =	3,04 EUR/Leerung
• 240-l-Biomüllbehälter =	6,08 EUR/Leerung
• 240-l-Gartentonne =	4,57 EUR/Leerung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg Hilfe bei der Steuererklärung

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2021 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.744 Euro und für Verheiratete bei 19.488 Euro.

Mithilfe der kostenlosen Bescheinigung „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“ können Ruheständler alle steuerrechtlich relevanten Beträge für das abgelaufene Jahr überprüfen, die die gesetzliche Rentenversicherung automatisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Die sogenannten eDaten liegen damit grundsätzlich dem Finanzamt vor und müssen seit 2019 nicht mehr von Hand in die Steuererklärung eingetragen werden. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss selbst nur dann Eintragungen vornehmen, wenn diese eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden.

Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie derzeit wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, um die übermittelten Daten zu überprüfen, kann sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721/825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald

Magazin #Naturpark und aktuelle Ausgabe der Pocket-Broschüre veröffentlicht

Bebenhausen, Beuron, Bühl, Feldberg, Eberbach, Murrhardt, Zaberfeld - **Die sieben Naturparke Baden-Württembergs präsentieren die neuen Ausgaben ihres jährlich erscheinenden Magazins #Naturpark und ihrer Pocket-Broschüre.** Die druckfrischen Exemplare sind ab sofort kostenlos in den Naturpark-Geschäftsstellen erhältlich.

Abenteuer, Blütenzauber, Cassislikör - das Magazin #Naturpark entführt Sie auf Abenteuerreisen mit den Naturpark-Detektiven, zu den Blütenfesten im Naturpark und zum Wandergenuss der Naturpark-Vespertouren. Auf 68 bunten Seiten präsentieren Menschen aus den Naturparken ihre Arbeit und stellen regionale Produkte und Aktivitäten vor. Erfahren Sie in der aktuellen Ausgabe, was es mit dem Waldglas oder dem Geheimnis regionalen Kochens auf sich hat, wie es um den Wasserspeicher im Südschwarzwald steht, wo Sie mit den Rad-Guides oder Naturpark-Führerinnen und -Führern auf Tour gehen können und was sich hinter den „Naturpark-Bounds“ verbirgt. Darüber hinaus steht 2022 das 50-jährige Jubiläum des ältesten Naturparks in Baden-Württemberg an: Einblicke in die Gründung des Naturpark Schönbuchs und einige der unzähligen Projekte warten im Magazin #Naturpark auf die Lesenden.

Die #Naturpark und die Pocket-Broschüre wurden mit Mitteln des Landes durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg finanziert und ermöglicht. Die Umsetzungen der über 230 Projekte mit rund 3 Millionen Euro in den sieben Naturparken werden mit Mitteln des Landes, der Europäischen Union und der Lotterie Glücksspirale finanziert.

Bestellen können Sie die Ausgaben in allen Naturpark-Geschäftsstellen, direkt unter info@naturparke-bw.de sowie als Download auf den jeweiligen Naturpark-Homepages.

Mehr Informationen finden Sie unter: www.naturparke-bw.de.



Abfallbewusstsein zeigt sich bereits beim Einkaufen!!!

Gewerbe vor Ort

Sonderprogramm „Spitze auf dem Land“ fördert kleine und mittlere Unternehmen

Innovation ist der Schlüssel für die Spitzenstellung des Landes Baden-Württemberg als starker Wirtschaftsstandort. Der zunehmende globale Wettbewerb erfordert dauerhafte Anstrengungen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung im gesamten Land. Mit der Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ werden gezielt Impulse gesetzt, diese Position weiter auszubauen und Innovationen zu fördern.

Das Sonderprogramm richtet sich an Unternehmen, die das Potenzial zur Erlangung der Technologieführerschaft aufweisen. Unterstützt werden große umfassende Unternehmensinvestitionen in Gebäuden, Maschinen und Anlagen, die zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produktionsverfahren, Prozesse, Dienstleistungen und Produkte dienen. Zusätzlich sollen durch die unterstützten Projekte nachhaltige Beiträge zur Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz im Produktionsprozess generiert werden.

In der aktuellen Förderperiode liegt der Fokus auf Unternehmen im Bereich Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie. Im Antrag ist entweder ein für das Unternehmen neues, eigenes Produkt oder eine neue, eigene Dienstleistung darzustellen.

Der Fördersatz beträgt für kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten bis zu 20 Prozent, für mittlere Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten bis zu zehn Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Die Förderung ist im Regelfall auf höchstens 400.000 Euro pro Vorhaben begrenzt. Bei einem deutlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie kann die Förderung auf max. 500.000 € erhöht werden. Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt.

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können von der Gemeinde zusammen mit dem Unternehmen bis zum **28.02.2022** parallel im Landratsamt Schwäbisch Hall und Regierungspräsidium Stuttgart gestellt werden. Auskunft im Landratsamt gibt Susanne Kraiß (Tel. 0791/755-7259). Die Antragsformulare finden Sie unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/EFRE.aspx> und weitere Informationen unter: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/efre/spitze-auf-dem-land/>

Oberrot ist voller Energie

WFG Schwäbisch Hall

Solaranlagen:

Schnee-Entfernung meist nicht nötig

In den Rohrleitungen von Solarthermie-Anlagen fließt ein Gemisch aus Wasser und Glykol (Frostschutzmittel). Bei extremen Temperaturen sollten Sie trotzdem das Thermometer der Solarthermie-Anlage im Blick haben. Bewegt sich die Anzeige auf null Grad zu, sollte ein Heizungsfachmann gegebenenfalls das Mischverhältnis nachbessern. Das ist ähnlich wie beim Auto: Je kälter, desto mehr Frostschutz muss in die Scheibenwaschanlage.

Eine Schneeräumung ist bei Solarthermie- oder Photovoltaik-Anlagen nicht zwangsläufig nötig. Zum einen rutscht der Schnee bei einer üblichen Dachneigung von 30 bis 40 Grad meist von alleine innerhalb weniger Tage von den Modulen herunter. Zum anderen halten sich die Leistungseinbußen durch die Schneedecke in Grenzen, da der Großteil des jährlichen Gesamtertrags ohnehin zwischen Mai und September erzeugt wird.

Gegen das Entfernen des Schnees in Eigenregie spricht vor allem die Gefahr von schweren Unfällen und einer unabsichtlichen Beschädigung der Module. Einzig bei hohen Schneelasten über einen längeren Zeitraum sollten Hausbesitzer aktiv werden, da dann Schäden an der Unterkonstruktion drohen. Aber auch in diesem

Fall sollte die Arbeit lieber nicht selbst, sondern von Profis durchgeführt werden.

Energieberatung im Landkreis Schwäbisch Hall

Wer sich zur Solarenergie beraten lassen will, kann dies in der persönlichen Energieberatung des energieZENTRUMs, der Energieagentur des Landkreises Schwäbisch Hall und der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg tun. Aufgrund der Corona-Maßnahmen geben wir **telefonisch unter 07904/94599-10** oder unter 0800/809802400 (kostenfrei) zu Ihren Energiefragen Auskunft und vereinbaren gerne **Ihren persönlichen Telefontermin** mit Ihnen!



Für unsere Landwirte

Ausnahmeregelung zur streifenförmigen Gülledüngung

Seit dem 01.02.2020 dürfen nach § 6 Absatz 3 Düngeverordnung (DüV) flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) ist die Einhaltung der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 DüV aus betriebswirtschaftlichen Gründen unzumutbar. Die Ausbringung von dünner Gülle oder Jauche (kleiner 2 % TS-Gehalt) führt zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die oben genannten Verfahren. Das Landratsamt als zuständige Behörde erteilt unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Vorgaben der DüV. Die Vorgaben der Allgemeinverfügung sind unbedingt einzuhalten. Auch die übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung sind weiterhin in vollem Umfang gültig.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Vollzug der Düngeverordnung (DüV)

hier: Genehmigung nach § 6 Abs. 3 DüV Sätze 3 und 4 zu Ausnahmen von der streifenförmigen Ausbringungstechnik

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt als zuständige Behörde (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 LLG) gemäß § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der Düngeverordnung folgende Anordnung:

1. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV; andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen
Dünne Güllen oder Jauche (kleiner 2 % TS-Gehalt) werden von der streifenförmigen Ausbringung analog der Ausnahme vom Einarbeitungsgebot auf unbestelltem Ackerland (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 DüV) ausgenommen. Die Einhaltung des Trockensubstanzgehaltes bei Gülle muss jederzeit nachgewiesen werden. Hierfür sind zwei Laborproben je Jahr in Verbindung mit einer nachvollziehbaren Dokumentation der ausgebrachten Menge erforderlich. Für reine Festmistbetriebe ist kein gesonderter Nachweis für die Jauche erforderlich.

2. Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV; agrarstrukturelle Besonderheiten

Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftliche Fläche (LF) dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bestelltem Ackerland abweichend von § 6 Abs. 3, Satz 1 DüV weiterhin mit der herkömmlichen, zulässigen Technik ausbringen. Die Geräte zur Ausbringung müssen den Anforderungen nach § 11 DüV entsprechen.

Bei der Festlegung der Grenze von weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bleiben folgende Flächen unberücksichtigt:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfelder des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnell-wüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (§ 10 Abs. 3, Nr. 1 DüV),
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt (§ 10 Abs. 3, Nr. 2 DüV),
- Grünlandflächen mit einer Hangneigung größer 20 % auf mehr als 30 % der Fläche,
- Streuobstwiesen gemäß FAKT ab 30 Bäumen je Hektar,
- Kleinfelder unter 20 Ar.

Die übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) einzuhalten. Weitere geltende Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes - Landwirtschaftsamt in Ilshofen, Eckartshäuser Straße 41, Zimmer 1.04, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2022 in Kraft und ist zwei Jahre gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Schwäbisch Hall (Landwirtschaftsamt, Eckartshäuser Straße 41, 74532 Ilshofen) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 21.01.2022

gez. Gerhard Bauer
- Landrat -

Das Landwirtschaftsamt Schwäbisch Hall informiert:

25. Frauenfachtagung – online

Der Verein zur Förderung der Landwirtschaft lädt ganz herzlich ein zur **25. Frauenfachtagung**

am: Mittwoch, 9. Februar 2022

von: 10.00 Uhr bis ca. 16.15 Uhr

Die Fachtagung findet online statt.

Vormittags referiert Dipl.-Ing. agr. Rolf Brauch, Bildungsreferent der Evangelischen Kirche Baden, Bildungshaus Neckarelz zum Thema „Stärke statt Stimmung“. Er gibt u. a. Denkanstöße, wie man sich auf seine Stärken besinnen kann, statt sich von negativer Stimmung beeinflussen zu lassen.

Nachmittags informiert Prof. Dr. Benjamin Eilts von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über neue Materialien und Trends in der Reinigung.

Eine **Anmeldung ist bis zum 05.02.2022 per E-Mail unter b.foerster@LRASHA.de erforderlich.**

Der Link zur Einwahl in den Webex-Raum wird spätestens am Tag vor der Online-Veranstaltung per E-Mail verschickt.

Weitere Informationen erteilt Birgit Förster vom Landratsamt Schwäbisch Hall – Landwirtschaftsamt unter der Telefonnummer 07904/7007-3162.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Oberrot



Freitag, 28. Januar 2022

17.00 Uhr bis 18.30 Uhr: Pfadfindergruppe „Wölflinge“ des VCP (9 bis 11 Jahre)

18.00 Uhr bis 19.30 Uhr: Pfadfindergruppe „Wiesel“ des VCP (11 und 12 Jahre)

19.00 Uhr bis open end: Pfadfindergruppe „Ranger/Rover“ des VCP (ab 17 Jahre) im Gemeindehaus

Sonntag, 30. Januar 2022

9.30 Uhr Gottesdienst in der Bonifatiuskirche (Pfarrer Andreas Balko)

Opfer: Eigene Kirchengemeinde

9.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Dienstag, 1. Februar 2022

19.30 Uhr Selbsthilfegruppe Rottal im Gemeindehaus, für Betroffene und Angehörige bei Suchtproblemen

Mittwoch, 2. Februar 2022

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

18.00 Uhr bis 19.30 Uhr: Pfadfindergruppe „Salamander“ des VCP (13 bis 14 Jahre)

Freitag, 4. Februar 2022

17.00 Uhr bis 18.30 Uhr: Pfadfindergruppe „Wölflinge“ des VCP (9 bis 11 Jahre)

18.00 Uhr bis 19.30 Uhr: Pfadfindergruppe „Wiesel“ des VCP (11 und 12 Jahre)

19.00 Uhr bis open end: Pfadfindergruppe „Ranger/Rover“ des VCP (ab 17 Jahre) im Gemeindehaus

Corona-Schutzbestimmungen

In Baden-Württemberg haben wir zwischenzeitlich die Alarmstufe II erreicht. Dies hat Auswirkungen auf unser Gemeindeleben. Unsere Kirchenleitung hat dazu aufgerufen, alle nicht unbedingt notwendigen Gemeindeveranstaltungen in Präsenz abzusagen. Sollen trotzdem Veranstaltungen stattfinden, gelten folgende Regeln: In der Basisstufe ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet; im Freien ab einer Besucherzahl von 5000 oder, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

In der Warnstufe entfällt die Möglichkeit eines Antigentests bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Nicht-Immunisierte brauchen dort stattdessen einen negativen PCR-Testnachweis.

In der Alarmstufe ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt gar nicht gestattet. **In der Alarmstufe II ist darüber hinaus ein negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich (2G+).**

In geschlossenen Räumen ist grundsätzlich **durchgehend** ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. (Ausnahme für Mitwirkende, jedoch nur während der Wort- oder Musikbeiträge!).

Eine FFP2- Maske ist bei über 18-Jährigen zwingend. Die Kontaktdaten sind zu erfassen, die von der Landesregierung empfohlene Luca-App kann genutzt werden, ebenso die Corona-Warn-App. Im Hygienekonzept ist dafür Sorge zu tragen, dass der Mindestabstand gewahrt, regelmäßig gelüftet und gereinigt wird. Die Kinder- und Jugendarbeit fällt auch nicht unter das Corona-Stufenmodell. Dies hat die Politik so entschieden, da die sozialen Kontakte von Kindern und Jugendlichen als besonders schützenswert gelten.

Für Gottesdienste gilt eine eigene Verordnung (siehe nachstehend).

Gottesdienstverordnung Gottesdienste

- Es gilt (weiter) ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen Angehörigen verschiedener Haushalte.
- Es gilt weiter die Maskenpflicht (ab 6 Jahre) für die Dauer des ganzen Gottesdienstes.

Alarmstufe 2 (derzeit gültig): **Die Verwendung von FFP2-Masken für GD-Teilnehmende über 18 Jahren ist während des gesamten Aufenthalts im Gottesdienstraum zwingend.**

Aktuelle Informationen aus Ihrer Gemeinde
finden Sie hier im **Mitteilungsblatt!**

- Die Dauer des Gottesdienstes ist ab Alarmstufe I auf 30 Min. begrenzt.
- Ab Alarmstufe II (da sind wir momentan) ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.
- Wir werden auch weiterhin die Nachverfolgung von Infektionswegen sicherstellen.
- Ab einer Inzidenz von **2000** dürfen Gottesdienste nur noch draußen gefeiert werden (**Der Schwellenwert wurde von unserer Landeskirche hochgesetzt.**)

Wir freuen uns auf Ihren Gottesdienstbesuch.

Trotz aller Einschränkungen wünschen wir Ihnen gesegnete Gottesdienste.
Ihr Pfarrer Andreas Balko

Gottesdienst-Telefon

Besonders für unsere älteren Gemeindeglieder, die über keine Internetanbindung verfügen, bieten wir ein Gottesdienst-Telefon an. Unter der Nummer (07977) **3029990** können Sie die ganze Woche über einen Gottesdienst hören. Es fallen außer den üblichen Telefongebühren keine weiteren Kosten an.

Videogottesdienste

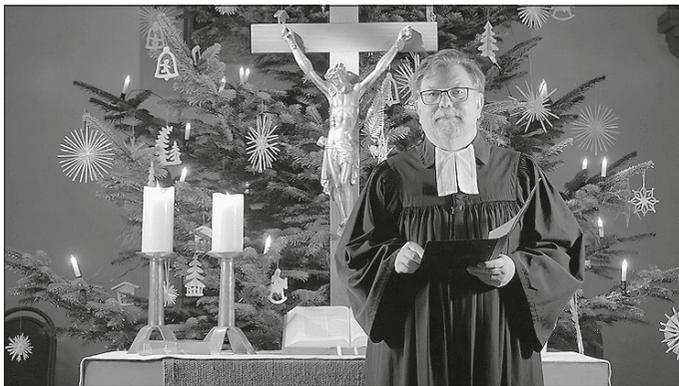
Alle Videogottesdienste finden Sie über die Homepage unserer Kirchengemeinde: www.kgo.info bzw. www.kirchenbezirk-gaildorf.de/oberrot/.

Die Liste mit allen Gottesdiensten finden Sie über www.videogottesdienste.dfotos.de.

Christbaum noch ein Sonntag in der Kirche

Auch wenn vielerorts die Christbäume schon längst abgeräumt sind - die Weihnachtszeit ist noch nicht zu Ende. Sie geht bis zum 2. Februar. Mariä Lichtmess heißt dieser Tag in der katholischen Kirche. An diesem Termin denkt die Kirche - auch die evangelische - an die Darbringung Jesu im Tempel. Damit markiert dieser Tag das Ende des Weihnachtskreises.

Und deshalb steht der Christbaum auch am kommenden Sonntag noch in unserer Kirche. Damit scheint noch ein Stück von Weihnachten in unseren Alltag. Wenn Sie also noch einen Glanz von Weihnachten erleben wollen, dann kommen Sie zum Gottesdienst.



Pfadfindergruppen

Wölflinge (9 bis 11 Jahre): Freitag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Wiesel (11 bis 12 Jahre): Freitag von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr
Salamander (13 bis 14 Jahre): Mittwoch von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr
Silberfalken (15 bis 16 Jahre): jeden 2. Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Ferienwochen werden übersprungen)
R/Rs: (ab 17 Jahre): Freitag ab 19.00 Uhr (Open end)

Auflage des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss 2020 kann vom 21. Januar bis 3. Februar an Werktagen eingesehen werden. Wenn Sie Einblick in den Jahresabschluss nehmen möchten, rufen Sie bitte im Pfarramt an (Tel. 07977/236), damit wir einen Termin ausmachen und Sie nicht vergeblich den Weg zum Pfarramt gehen, weil vielleicht niemand da ist.
Ihr Pfarrer Andreas Balko

Pfarramtsvertretung

Pfarrer Andreas Balko hat am 4. und 5. Februar Urlaub. Die Vertretung hat in dringenden Fällen Pfarrerin Ursula Braxmaier, Fichtenberg (Tel. 07971/6588).

Kath. Kirchengemeinde St. Michael Oberrot-Hausen



Kirchliche Veranstaltungen und Gottesdienstordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Michael Oberrot-Hausen vom 30. Januar – 06. Februar 2022

**30. Januar, Sonntag –
4. Sonntag im Jahreskreis C**

9.00 Uhr Eucharistiefeier in Hausen
10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendsung in Gaildorf

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Mainhardt

02. Februar, Mittwoch – Lichtmess

9.00 Uhr Eucharistiefeier in Gaildorf

Keine Eucharistiefeier in Hausen

03. Februar, Donnerstag

18.00 Uhr Eucharistiefeier in Fichtenberg

04. Februar, Freitag

18.00 Uhr Eucharistiefeier in Gaildorf

06. Februar, Sonntag – 5. Sonntag im Jahreskreis C

8.30 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen und Kerzenweihe in Mainhardt

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendsung in Hausen

10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen und Kerzenweihe in Gaildorf

Evangelische Kirchengemeinde Großerlach/Grab



Woche vom 30. Januar bis zum 5. Februar 2022

„Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir.“
Jesaja 60,2

Sonntag, 30. Januar 2022

10.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großerlach,
Pfarrerin Ute von Brandenstein

Der Kirchenchor pausiert bis auf Weiteres wegen der hohen Corona-Inzidenz.

Mittwoch, 2. Februar 2022

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

Allgemeine Informationen

Gottesdienste können unter folgenden Bedingungen gehalten werden:

- Bis auf Weiteres finden verkürzte Gottesdienste statt.
- Jeder Gottesdienstbesucher darf nur an den gekennzeichneten Stellen Platz nehmen.
- Wer in einem Familienverbund lebt, darf natürlich auch direkt nebeneinandersitzen.
- Beim Betreten der Kirche und während des Gottesdienstes sind die Besucher verpflichtet Masken mit dem Standard **FFP2** (KN95, N95, CPA-Masken) zu tragen.
- Zurzeit darf im Gottesdienst nicht gesungen werden.

Ev. Pfarramt, Sulzbacher Str. 34, Grab

Pfarrerin Ute von Brandenstein, Telefon 07192 / 900808

Ev. Gemeindebüro Großerlach/Grab,

Stuttgarter Str. 21, Großerlach

Inge Hermann, Pfarramtssekretärin,

Telefon 07903/2238, **Home-Office: 07903/2232**

Öffnungszeiten: Dienstag: 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Donnerstag: 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Vorsitzender des Kirchengemeinderats:

Heinz-Walter Hermann, Telefon 07903/2232

Kirchenpflege:

Claudia Jocher, Im Biegel 12, Neufürstenhütte,

Telefon: 07903/7828

Mesnerin Großerlach:

Julia Rossijkina, Telefon 0152/28989767

Mesner Grab:

Tim von Brandenstein, Telefon 07192/900880

Neuapostolische Kirche



Neuapostolische Kirche Fichtenberg
Hauptstraße 23

Sonntag, den 30.01.2022

09.30 Uhr Gottesdienst

(Teilnahme nach vorheriger Anmeldung)

Donnerstag, den 03.02.2022

20.00 Uhr Gottesdienst

(Teilnahme nach vorheriger Anmeldung)

Es besteht die Möglichkeit die örtlichen Gottesdienste am Telefon mitzufeiern. Die Einwahlnummer kann unter Tel. (07971 3062) beim Gemeindeleiter erfragt werden.

Ferner kann das Angebot der per Livestream übertragenen Videogottesdienste genutzt werden.

Auskunft hierzu und die jeweils aktuellen Links erhalten Sie ebenfalls über den Gemeindeleiter.

Weitere Informationen auch unter: <https://www.nak-sued.de/>

Jehovas Zeugen, Murrhardt-Fornsbach, Im Zeil 10

Tagung per Videostream

Die Gemeinde von Jehovas Zeugen lädt am Sonntag, den 6. Februar 2022, zur Tagung per Videostream ein. Das Programm steht unter dem Motto „Stärke deinen Glauben! Anhand der Bibel wird unter anderem beleuchtet, warum ein starker Glaube gerade jetzt wichtig ist und was es bringt, sich mit biblischen Prophezeiungen zu befassen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der offiziellen Internetseite von Jehovas Zeugen jw.org oder unter der Telefonnummer 07192/934768.

Vereinsnachrichten

FC Oberrot



Aktive Seniorinnen und Senioren

Unser Motto: „Gesund und körperlich leistungsfähig älter werden“

Unter diesem Motto treffen wir uns jeden Freitag zum Funktionstraining – unter Anleitung einer fachkundigen Therapeutin.

Wo? Sporthalle Oberrot

Wann? Freitags von 18.30 bis 19.30 Uhr Gesundheitssport – sorgen Sie vor – machen Sie unser Motto zu Ihrem und dies in gesellschaftlich angenehmer Atmosphäre.

Wir freuen uns auf Sie und heißen Sie gern in unserem Kreis willkommen – schnuppern Sie einfach mal bei uns rein.

Ansprechpartnerin: Frau Irene Porsch, Tel. 07977/1624

VdK-Ortsverband Rottal



Der Ortsverband informiert:

Handbike für Querschnittgelähmten –

Nicht für alles reicht „normaler“ Rollstuhl

Das hessische Landessozialgericht (LSG) gab einem Kläger, dem seine Krankenkasse nur einen E-Rollstuhl statt eines Handbikes zahlen wollte, Recht (Az. L 1 KR 65/20). Der Querschnittgelähmte habe Anspruch darauf, um seine Behinderung auszugleichen, so das LSG. Der 1958 geborene Kläger bewegte sich seit dem Unfall 1978 mit einem Faltrollstuhl fort. Mit dem beantragten Handbike – einer elektrischen Rollstuhlzughilfe mit Handkurbelunterstützung, die an den Faltrollstuhl angekoppelt werden kann, wollte er seine Mobilität erhöhen, da er Bordsteinkanten nicht überwinden und Gefällstrecken nicht befahren könne. Somit sei auch seine Teilhabe am öffentlichen Leben eingeschränkt, argumentierte er. Die Kasse lehnte das rund 8.600 Euro teure Hilfsmittel ab und bot dem Kläger stattdessen einen Elektrorollstuhl für rund 5.000 Euro an. Das LSG

betonte jedoch, dass Versicherte Anspruch auf Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich hätten. Das Grundbedürfnis nach Mobilität sei durch Erschließung des Nahbereichs zu ermöglichen. Dies diene dem Teilhabeziel, ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Daher sei hier der Anspruch auf das Handbike berechtigt, zumal der Kläger dieses – anders als den angebotenen E-Rollstuhl ohne zusätzliche Hilfe montieren und vollumfänglich nutzen könne. Daher würde das Handbike die notwendige Versorgung nicht überschreiten, so die Richter.

Liebe Mitglieder und Freunde des VdK!

Über 70 Jahre VdK sind 70 Jahre im Dienst mit Menschen an Menschen, gemäß dem Motto – gemeinsam statt einsam – denn gemeinsam sind wir stark.

War es in den Gründerjahren ursprünglich die Interessenvertretung der Kriegsoffer, denen man mit Rat und Tat beistand und ihnen zu einer angemessenen materiellen Versorgung verhelfen wollte, **zählen heute Frührentner, Rentner, Arbeitslose, Behinderte, chronisch Kranke und Pflegebedürftige** zu den stärksten Mitgliedergruppen.

Der VdK hat ihr Vertrauen gewonnen, weil er wirksam und nachhaltig **ihre Interessen vertritt** und zu sozialem Recht verhilft. So entwickelte sich aus **einer Schicksalsgemeinschaft** der ersten Stunden der **heutige Sozialverband VdK**.

Wir, der Ortsverband Rottal, bestehend aus den früheren Ortsverbänden Oberrot sowie Fichtenberg, können auf 74 Jahre Verbandsgeschichte zurückblicken.

Bereits Anfang der 50er-Jahre gab es in Oberrot und Fichtenberg aktive Ortsgruppen mit regem Leben. Es gab in all den Jahren Vorträge, Diashows, längere Reisen, Tagestouren und Besenfahrten von und mit unseren Mitgliedern. Auch besteht reger Kontakt zum Kreisverband Backnang. Unter den einzelnen Ortsverbänden hat sich manch eine nette Freundschaft aufgetan.

Der Ortsverband wird von Fichtenberg und Oberrot gemeinsam geleitet. Der derzeitige 1. Vorsitzende ist seit 2014 Helmut Keilhofer aus Oberrot-Hausen. Er leitet mit 5 Vorstandsmitgliedern und 3 Beisitzern die Geschicke des Vereines. Was in der heutigen Zeit der vielen Abwechslungen durch Sport, Fernsehen, Internet und Reisen nicht mehr so einfach ist. Mit einem Mitgliederstand am 1.1.2022 von **128 Personen** sind wir sehr gut aufgestellt. Wir würden uns alle freuen, wenn sich ein paar jüngere Mitglieder, das heißt, ab 70 Jahre abwärts, ehrenamtlich bei uns betätigen. Denn wir kommen so langsam durch Alter und Krankheiten an unsere Grenzen. Wir heißen euch herzlich willkommen und helfen euch bei der Eingewöhnung. Wir sind ein sehr netter „Haufen“.

Unser heutiges Sozialsystem wäre ohne die kontinuierliche und richtungweisende Arbeit des VdK auf Bundes- und Landesebene undenkbar.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Haben Sie noch Fragen?

Dann kontaktieren Sie uns, rufen Sie einen der Vorstandsmitglieder an.

Wir würden uns über Ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit freuen.

Unsere Hauptversammlung mit Wahlen findet am Samstag, den 19. März um 17.00 Uhr in der Krone, Fichtenberg, statt. Wahlvorschläge nehmen Helmut Keilhofer, 1. Vorsitzender, Tel. 07977/8466, Martin Heugel, Stellvertreter, Tel. 07977/633 und Ingeborg Kirchner, Schriftführerin, Tel. 07977/346015 entgegen.

gez.: Ingeborg Kirchner

Schriftführerin

Forstbetriebsgemeinschaft Waldbauverein Oberrot



Hauptversammlung muss abgesagt werden

Aufgrund der derzeitigen Infektionslage müssen wir leider unsere am 02. Februar 2022 geplante Hauptversammlung absagen, was wir sehr bedauern.

Bei den momentan stark steigenden Infektionszahlen wäre es unverantwortlich eine solche Versammlung durchzuführen.

Sobald es die allgemeine Lage wieder zulässt, werden wir einen neuen Termin festlegen und unsere Mitglieder zeitnah informieren. Bis dahin - bleiben Sie gesund!

Tennisclub Oberrot



Christbaumsammelaktion

Die Christbaumsammelaktion der Jugendabteilung des Tennisclubs Oberrot musste am 08.01.2022 aufgrund der Corona-Situation abgesagt werden. Wir werden diese im nächsten Jahr wie gewohnt am ersten Samstag nach dem Feiertag „Heilige Drei Könige“ am 07.01.2023 wieder durchführen und hoffen, dass sich bis dahin die Lage stabilisiert hat.
Jugendabteilung

Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Fichtenberg



Verschiebung unserer Hauptversammlung

Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen muss unsere am 04.02.2022 vorgesehene Hauptversammlung abgesagt werden. Sobald es die Bedingungen zulassen, wird die Hauptversammlung nachgeholt.

Weiterhin gute Gesundheit wünscht Ihnen die Vereinsleitung

Aus den umliegenden Gemeinden

Bläserphilharmonie Rems-Murr

Kirchenkonzert vom 30.01.2022 wird verschoben!!!

Das diesjährige Kirchenkonzert der Bläserphilharmonie Rems-Murr e. V., was für Sonntag, den 30.01.2022 geplant war, muss coronabedingt erneut verschoben werden. Das traditionelle Konzert zum Jahresbeginn, in Kooperation mit der Christkönigskirche Backnang, soll nun am 23.10.2022 stattfinden. „Mit unserem erfolgreichen Wiedereinstieg im Rahmen unseres Bürgerhauskonzertes letzten Herbst dachten wir, den Wendepunkt unserer pan-

demiebedingten kulturellen Konzert-Durststrecke bei der Bläserphilharmonie Rems-Murr eingeläutet zu haben. Doch jetzt zwingt uns die Pandemie erneut in die Knie. Daher haben wir uns schweren Herzens entschlossen, das Konzert in den Herbst zu verschieben“, so Tanja Tschek, 2. Vorsitzende der Bläserphilharmonie Rems-Murr e. V.

Was sonst noch interessiert

Berufsbegleitende WEITERBILDUNG - mit integriertem Hochschulzugang! Fachwirt/in im Sozialwesen ab September 2022

Die Evangelische Fachschule für Organisation und Führung in Schwäbisch Hall lädt Fachkräfte aus der Sozialpädagogik und den Gesundheitsberufen (z.B. Erzieher/in, Altenpfleger/in, Heilerziehungspfleger/in, Krankenschwester und -pfleger) zu einem **digitalen** „Informationsabend“ ein.

Termin (findet online statt):

Mittwoch, 9. Februar 2022 von 18.30 – 19.30 Uhr

Sie können sich informieren über die berufsbegleitende Weiterbildung zur/zum Fachwirt/in für Organisation und Führung mit dem Schwerpunkt Sozialwesen und all Ihre Fragen stellen. Für die Teilnahme ist eine aktuelle Berufstätigkeit nicht erforderlich. Diese staatlich anerkannte Weiterbildung befähigt und berechtigt zur Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben im mittleren Managementbereich der unterschiedlichen Arbeitsfelder (z. B. Heim- oder Kindergartenleitung).

Der nächste Kurs startet voraussichtlich im September 2022.

Weitere Auskünfte und persönliche Beratung erhalten Sie direkt an der Evangelischen Fachschule für Organisation und Führung unter Tel. (0791) 9 30 60-50 / 9 30 60 - 0, efof@ev-fs.de und unter www.fachschule-hall.de.

Bitte melden Sie sich bis Freitag, 04.02.2022 über die vorstehenden Kontaktdaten für den Informationsabend an. Sie erhalten dann einen Link zugeschickt, über welchen Sie teilnehmen können.

WWF

JETZT SCHÜTZEN
www.wwf.de/protector

GLOBAL WIRKEN

Die Global 200 Regionen bergen die biologisch wertvollsten Lebensräume der Erde. Helfen Sie als „**Global Protector**“, diese zu erhalten!

© V. Burdiak/Adobe

WWF Deutschland • Claudia Bierhoff • Reinhardtstr. 18 • 10117 Berlin
claudia.bierhoff@wwf.de • Tel. 030 311 777-578 • www.wwf.de/protector

GRAF-PÜCKLER-HEIM E.V.



Zur Verstärkung unseres Verwaltungsteams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Verwaltungsfachkraft in Teilzeit (50%)

IHRE AUFGABEN

- Personalwesen
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben
- Vertretungsdienst an der Rezeption

IHRE VORAUSSETZUNGEN

- Erfolgreicher Abschluss einer Kauffrau/eines Kaufmannes für Büromanagement oder vergleichbare Ausbildung
- Gute EDV-Kenntnisse, insbes. Word, Excel, Outlook
- Bejahung unserer christlichen Grundausrichtung

WIR BIETEN IHNEN

- Motivierte und freundliche Kolleginnen und Kollegen
- kurze Entscheidungswege und Raum zur Mitgestaltung
- Vergütung nach AVR-Diakonie Württemberg (entspr. TVöD)
- Betriebliche Altersvorsorge, Leistungszulage
- Div. Feiern und Events zur Pflege der Betriebsgemeinschaft

WIR FREUEN UNS AUF IHRE AUSSAGEKRÄFTIGE BEWERBUNG

Per Mail an den Geschäftsführer: matthias.rebel@graf-pueckler.de.
Fragen? Tel. 07971 / 9533-11. www.graf-pueckler.de



Sie sind den Menschen zugewandt? Sie möchten in Ihren alten Beruf zurück? Kommen Sie (m/w/d) zu uns als

Pflegefachkraft Pflegestift Rosengarten-Vohenstein

Wir bieten eine sichere Festanstellung und ein tolles Team im Diakonie-Tarif: als Fachkraft mit Berufserfahrung ab 19,58 €/h, plus Zuschläge, 30 Tagen Urlaub, extra Altersvorsorge, Sonderzahlung.

Pflegestift Rosengarten-Vohenstein
Pflegedienstleitung Mona Groß

☎ 0791 95 141-94

✉ MGross@udfm.de



Diakonie



Der Umwelt zuliebe

Achtung! Achtung! Große Schrottabfuhr!

Am **Dienstag, dem 1. Februar 2022**, wird eine Alteisensammlung in Oberrot und allen Ortsteilen durchgeführt.

Wir holen kostenlos ab: Motoren, Badewannen, Rohre, Motorräder, Fahrräder, Stangen, Holz-Kohle-Öfen, Töpfe, Felgen, Guss, Industrie- und Baumaschinen, Anhänger ohne Räder, Dachrinnen, Heizkörper, Baukräne, Bagger, Raupen, Landmaschinen, Aluminium, Kabel, Messing, Blei, Kupfer sowie Tanks in 2 Teilen.

BITTE bis morgens 7.00 Uhr GUT sichtbar bereitstellen. Für Gegenstände, die zufällig an der Abfuhrstelle stehen, wird keine HAFTUNG übernommen.

Nicht abgeholt werden: Spülmaschinen, Trockner, Kunststoff, Fernseher sowie Kühl- und Gefriergeräte, Staubsauger, Küchengeräte, Reifen, Holz, Sperrmüll und Gegenstände, die mit Öl oder Kraftstoff gefüllt sind. **Nicht abgeholtes Alteisen muss bis abends, 20.00 Uhr, telefonisch gemeldet sein.**

Nähere Auskunft:

Firma Manfred, Michael und Kevin Schneck, Wüstenrot

Tel. 07945 942730 o. 0791 41161, Mobil 01728760671, 01741419918, 015773373767

Abholung und Demontagen auch zu anderen Terminen.

In Sachen Schrott sind wir für Sie da...

WERBUNG...

...DIENT DEM KUNDEN –
...UND DEM GESCHÄFTSMANN!

GROSSE INNENAUSSTELLUNG

FÜR ERINNERUNGEN MIT STIL



MAURER
GRABMALE

EINE DER GRÖSSTEN UND SCHÖNSTEN GRABMAUSSTELLUNGEN BADEN-WÜRTTEMBERGS

- Mit einzigartiger Innenausstellung!
- Fachmännische und persönliche Beratung.
- Qualitativ hochwertige und erstklassige Arbeiten.
- Schöne, individuelle Grabmale nach Kundenwunsch und zu günstigen Festpreisen.
- Lieferung und Aufstellung auf allen Friedhöfen in ganz Baden-Württemberg ohne Mehrpreis!

Crailsheimer Straße 58 · 74523 Schwäbisch Hall
Tel. 07 91 / 97 56 90 70 · www.maurer-grabmale.de

Das Mitteilungsblatt
ist ein Stück Heimat ...
... und eine Anzeige erweckt hier
besondere Aufmerksamkeit

GRAF VON PÜCKLER UND
LIMPURG'SCHE WOHLTÄTIGKEITSSTIFTUNG



WIR SUCHEN DICH!

Forstwart/in mit viel Freude an der Waldarbeit

DAS ERWARTET DICH:

- ein engagiertes Team aus netten Kollegen
- vielseitige und abwechslungsreiche Aufgaben in unserem Stiftungswald
- großer Maschinenpark
- moderne Ausrüstung
- Möglichkeit zur Fortbildung und Weiterentwicklung
- gemeinsames Entscheiden
- sicherer Arbeitsplatz
- faire Bezahlung

WEITERE AUSKÜNFTE GIBT:

Revierförster Elias Hettler: elias.hettler@graf-pueckler.de
oder 07971/9533-34 · www.graf-pueckler.de

BEWERBUNG AN:

Geschäftsführer Matthias Rebel · Graf-Pückler-Straße 19 · 74405 Gaildorf
matthias.rebel@graf-pueckler.de